

Gemeinde Blauen

Strassenreglement

regelt: Planung und Projektierung;
Landerwerb;
Bau, Ausbau und Korrektion;
Unterhalt und Winterdienst;
Finanzierung;
Verwaltung und Benützung

April 1998

Bearbeitung:

INGENIEUR-
UND VERMESSUNGSBÜRO STA
Hinterfeldstrasse 62
4242 Lauwil
Telefon 061 761 67 37/42
Telefax 061 761 64 26



PETER JÄCKLE

INHALTSVERZEICHNIS

A	Allgemeine Bestimmungen	1
B	Planung und Projektierung	2
C	Landerwerb	5
D	Bau, Ausbau und Korrektion	6
E	Unterhalt und Winterdienst	8
F	Finanzierung	10
G	Verwaltung und Benützung der kommunalen Verkehrsanlagen	15
H	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	17
I	Rechtspflege und Strafbestimmungen	19
K	Schlussbestimmungen	20

Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen (Schemaskizze)

Anhang 1

Beschlüsse

Schlagwortverzeichnis

VORBEMERKUNGEN

Im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Strassenreglement wird auf folgende übergeordnete gesetzliche Grundlagen aufmerksam gemacht:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
- Kantonales Strassengesetz (StrG) vom 24. März 1986
- Kantonales Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967
- Kantonales Gesetz über die Enteignung (EntG) vom 19. Juni 1950
- Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993
- Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 8. Februar 1994

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde plant, erstellt und unterhält im Rahmen der übergeordneten Raumplanung und unter Berücksichtigung des Umwelt- und des Landschaftsschutzes das kommunale Strassen-, Rad-, Fuss- und Wanderwegnetz.

§ 2 Zweck

Das Reglement regelt die Planung und Projektierung, den Landerwerb, den Bau und Unterhalt, die Finanzierung und die Benützung der kommunalen Verkehrsanlagen sowie deren Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung bei allen bestehenden und neuzuerstellenden kommunalen Verkehrsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes (Siedlung und Landschaft), soweit sie Eigentum der Gemeinde sind oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mittels einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist. Sie gelten auch für die Uebernahme von Privatstrassen.

² Als Verkehrsanlagen gelten alle Flächen, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeugverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen und aus Fahrbahn, Parkstreifen, Trottoir, Fuss-, Wander- oder Radweg bestehen.

³ Zu den Verkehrsanlagen gehören auch die Nebenanlagen wie Parkplätze, Wendeplätze, Einmündungen, Plätze, Alleen, Grünstreifen usw.

§ 4 Organisation

¹ Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission und / oder Experten beiziehen.

² Dem Gemeinderat obliegt die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen, womit er die Aufsicht über die Anwendung und Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes hat.

B PLANUNG UND PROJEKTIERUNG

§ 5 Grundsatz

Die kommunalen Verkehrsanlagen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit sowie der Verkehrssicherheit und den neusten verkehrstechnischen Anforderungen zu planen und zu projektieren.

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung über Planung und Projektierung kommunaler Verkehrsanlagen orientiert und ihre Mitwirkung gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sichergestellt wird.

§ 6 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt die generelle Linienführung aller bestehenden und geplanten kommunalen Verkehrsanlagen verbindlich fest.

² Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Verkehrsanlagen nach folgenden Strassenkategorien:

Funktion		Ausbaubandbreiten	
		Fahrbahn	Trottoir
SS	Sammelstrasse	min. 5.00 m	keine oder einseitig
ES	Erschliessungsstrasse	4.00 - 5.50 m	keine
EW	Erschliessungsweg	3.50 - 4.50 m	keine
LW	Landwirtschaftsweg	3.00 - 4.00 m	keine
FW	Fuss-/ Wander-/ Radweg		i.d.R. 2.00 m

³ Die im Strassennetzplan enthaltene Kantonsstrasse sowie Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind nur orientierungshalber dargestellt und somit vom Genehmigungsverfahren ausgenommen.

Das gleiche gilt für im Strassennetzplan gemachte Angaben über Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen (Massnahmenkatalog).

⁴ Der Strassennetzplan legt im weiteren das Fuss- und Wanderwegnetz gemäss Artikel 2 bzw. Artikel 3 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege fest. Die Anforderungen an das Fuss- und Wanderwegnetz sind im Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege definiert.

§ 7 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Die Erstellung kommunaler Verkehrsanlagen bedingt als Grundlage einen rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan.

² Der Bau- und Strassenlinienplan legt für die bestehenden und geplanten Verkehrsanlagen fest:

- Die genaue Lage der Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen.
- Die Bau- und Strassenlinien und deren Abstände mit entsprechender Einmessung bzw. Vermessung.
- Umfang und Art von Gestaltungsmassnahmen, Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Bepflanzungen usw.
- In schwierigem Gelände sind die Höhenangaben der geplanten Verkehrsanlage mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch in Querprofilen anzugeben.

³ Im Bau- und Strassenlinienplan kann, jedoch nur in begründeten Fällen, von den in § 6 angegebenen Ausbaubandbreiten abgewichen werden.

⁴ Für Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen können örtlich breitere Verkehrsflächen beansprucht werden als die in § 6 angegebenen Ausbaubandbreiten.

§ 8 Strassenbauprojekt

¹ Das Strassenbauprojekt basiert auf dem rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan.

² Das Strassenbauprojekt legt für die projektierte Verkehrsanlage die genaue Lage, Abmessungen sowie horizontale und vertikale Linienführung, Anpassungen an angrenzende Grundstücke und alle Nebenanlagen fest.

³ Zum Strassenbauprojekt gehören:

- der Landerwerbsplan
- der Kostenvoranschlag
- der Beitragsperimeterplan
- die Kostenverteilungstabelle mit provisorischen Beiträgen
- alle für die Planaufgabe notwendigen Unterlagen

§ 9 Verfahren

¹ Sobald ein vom Gemeinderat beschlossenes Strassenbauprojekt vorliegt, sind die Beitragspflichtigen sowie die betroffenen Grundeigentümer zu einer Versammlung einzuladen. An dieser Versammlung werden das Strassenbauprojekt erläutert, die voraussichtlichen Beiträge bekanntgegeben, und der finanzielle Ausgleich des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart (Vereinbarungskompetenz liegt beim Gemeinderat).

² Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienpläne sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen, Strassenbauprojekte mit Kreditvorlage zu genehmigen.

Vor der Gemeindeversammlung sind die Planungsmittel während 10 Tagen zur Orientierung aufzulegen.

Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienpläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.

³ Bau- und Strassenlinienpläne und Strassenbauprojekte sind nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben. Die Grundeigentümer, deren Grundstücke betroffen oder beitragspflichtig sind, werden mit eingeschriebenem Brief über die Planaufgabe benachrichtigt.

⁴ Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die eingegangenen Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen.

Ueber unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat.

Gegen die Einspracheentscheide des Regierungsrates bei Strassen- und Baulinienplänen sowie bei Strassenbauprojekten kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁵ Im übrigen gelten die massgebenden Vorschriften gemäss § 43 in Verbindung mit § 40 des kantonalen Enteignungsgesetzes (EntG).

§ 10 Ausbaunormen

¹ Der Gemeinderat kann für die Planung und Projektierung kommunaler Verkehrsanlagen Normpläne und Richtlinien erlassen.

² Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebietes sind mit einem Naturbelag zu versehen.

§ 11 Zeitpunkt der Erschliessung

¹ Der Gemeinderat erstellt einen Uebersichtsplan über den "Stand der Erschliessung" im Sinne von Art. 21 der Bundesverordnung über die Raumplanung (RPV). Dieser Plan zeigt als Richtlinie den ungefähren Zeitpunkt an, wann ein oder mehrere Baugrundstücke erschlossen werden sollen. Die Uebersicht hat orientierenden Charakter.

² Der Erschliessungszeitpunkt wird auch von der Finanzkraft bzw. vom Bau- und Finanzprogramm der Gemeinde abhängig gemacht.

§ 12 Bauten und Anlagen mit starkem Verkehrsaufkommen

Wird die Kapazität des kommunalen Strassennetzes durch das Verkehrsaufkommen infolge grosser Neubauten und Anlagen sowie neuer Nutzungsarten über das normale Mass beansprucht, erlässt der Gemeinderat Vorschriften bzw. Richtlinien über die zweckmässige Verkehrsführung.

§ 13 Strassennamen/ Gebäudenummern/ Fuss- und Wanderwege

Der Gemeinderat benennt Strassen, Wege und Plätze und ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten. Der Gemeinderat kennzeichnet die Fusswege. Für die Kennzeichnung der Wanderwege ist der Kanton zuständig.

C LANDERWERB

§ 14 Grundsatz

Das erforderliche Land für den Bau, den Ausbau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen mit ihren Nebenanlagen und allen notwendigen Anpassungen kann von der Gemeinde freihändig, im Baulandumlegungsverfahren, im Quartierplanverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 15 Landerwerb

¹ Die ganze Fläche neuer kommunaler Verkehrsanlagen geht grundsätzlich in das Eigentum der Gemeinde über.

² Wo der freihändige Landerwerb nicht durch Verständigung mit den Grundeigentümern möglich ist, leitet die Gemeinde die Enteignung ein.

³ Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, so gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereichs.

⁴ Die an die Gemeinde abzutretende Fläche wird im Landerwerbsplan aufgezeigt. Diese Regelung gilt nur für jene Anlagen, deren Flächen nicht durch eine Baulandumlegung ausgeschieden werden.

⁵ In besonderen Fällen kann die Gemeinde, insbesondere bei Fusswegen, vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht für die Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

§ 16 Baulandumlegung / Quartierplan

¹ Die Erschliessung eines Baugebietes kann durch eine Baulandumlegung oder einen Quartierplan erfolgen.

² Der Gemeinderat kann nach Art. 20 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und nach § 45 des kantonalen Baugesetzes (BauG) eine Baulandumlegung einleiten.

³ Quartierpläne nach § 29 des kantonalen Baugesetzes (BauG) können von den beteiligten Grundeigentümern oder von der Gemeinde aufgestellt werden.

D BAU, AUSBAU UND KORREKTIONEN

§ 17 Zuständigkeit

Für den Bau, Ausbau und für Korrekturen von kommunalen Verkehrsanlagen tritt die Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten als Bauherr auf.

§ 18 Baubeginn

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Planung und das Projekt rechtsgültig sind, der Landerwerb gesichert ist, sämtliche Kredite durch die Gemeindeversammlung bewilligt und Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt erledigt sind.

² Der Gemeinderat vergibt die Bauarbeiten und ist befugt, vor und während dem Bau die nötigen verkehrspolizeilichen Massnahmen wie Signalisation, Markierung, Lichtsignalanlagen usw. anzuordnen.

§ 19 Werkleitungen

¹ Spätestens mit dem Strassenbau sind die Werkleitungen zu verlegen.

² Die Eigentümer von Werkleitungen sind gemäss § 26 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) verpflichtet, ihre Werkleitungen auf ihre Kosten den durch den Bau kommunaler Verkehrsanlagen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen oder zu erneuern.

³ Die Verlegung von Werkleitungen in kommunalen Verkehrsanlagen ist bewilligungspflichtig. An die Bewilligung können besondere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Energieverteilung.

⁴ Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von ihm erteilten Bewilligungen fest.

⁵ Die Gemeinde hat gemäss Beschluss des Regierungsrates einen Leitungskataster anzulegen und nachzuführen. Die Gemeinde kann für die Benutzung des Leitungskatasters Gebühren erheben.

§ 20 Beleuchtung

Die kommunalen Verkehrsanlagen und Plätze sind innerhalb des Baugebietsperimeters angemessen zu beleuchten. Dies gilt auch für Privatstrassen mit mehreren Anwändern. Dabei sind die Belange der Sozial- und Verkehrssicherheit, des Natur- und Heimatschutzes und der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

§ 21 Bepflanzung

Rabatten, Grünflächen, Restflächen und Böschungen, die in naher Zukunft nicht überbaut werden, sollen im Sinne des ökologischen Ausgleichs, möglichst naturnah bepflanzt werden.

**§ 22 Vorkehrungen
für Behinderte**

Beim Bau, Ausbau und bei Korrekturen kommunaler Verkehrsanlagen und Plätze sind die notwendigen baulichen Vorkehrungen für Behinderte zu treffen.

**§ 23 Anpassungs-
arbeiten**

Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt der Ersteller der Verkehrsanlage die notwendigen Instandstellungen. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Einfriedigungen, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung.

**§ 24 Duldung öffent-
licher Einricht-
ungen**

Bezüglich öffentlicher Einrichtungen wie Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten, usw. auf privatem Grund gilt § 97 des kantonalen Baugesetzes (BauG). Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist dem Grundeigentümer im voraus mitzuteilen.

E UNTERHALT UND WINTERDIENST

§ 25 Grundsatz

Die kommunalen Verkehrsanlagen sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten derart zu unterhalten, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet wird.

§ 26 Unterhalt

¹ Der bauliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die der Erhaltung der Verkehrsanlage, der technischen Einrichtungen und der Nebenanlagen dienen. Darunter fallen insbesondere alle baulichen Arbeiten am Strassenkörper und an den Kunstbauten.

² Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die für die dauernde Betriebsbereitschaft der Verkehrsanlage notwendig sind, insbesondere die Reinigung der Fahrbahn und Nebenanlagen sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

³ Baulicher und betrieblicher Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde. (siehe § 44)

§ 27 Winterdienst

¹ Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Verkehrsanlagen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist gepflügt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten. Dem Umweltschutz soll Rechnung getragen werden.

² Der Winterdienst obliegt:

a) Der Gemeinde für die kommunalen Verkehrsanlagen sowie Privatstrassen mit im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten, die das Recht für die Benützung durch die Öffentlichkeit sichern.

b) Den Anwändern für die privaten Zufahrten und Zugänge

c) Für die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrasse ist der Kanton zuständig.

Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Trottoirs der Kantonsstrasse innerhalb des Baugebiets ist Sache der Gemeinde.

d) Die Gemeinde ist für die Abfuhr des Schnees von Fahrbahnen (inkl. Kantonsstrasse) und Trottoirs besorgt.

§ 28 Beleuchtung

¹ Betrieb und Unterhalt der kommunalen Beleuchtungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

² Für Schäden, die sich infolge Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Gemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

³ Die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb der Beleuchtungsanlagen an der Kantonsstrasse trägt der Kanton. Innerhalb des Baugebietes trägt die Gemeinde die Energiekosten.

F FINANZIERUNG

§ 29 Grundsatz

Als Ausbaukosten gelten die Landerwerbs- und Baukosten für den Bau, den Ausbau und die Korrektur von Strassen, Wegen und Plätzen.

Die Ausbaukosten von kommunalen Verkehrsanlagen teilen sich, getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten, die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erhalten.

Die Kostenverteilung wird über einen Beitragsperimeterplan und eine Kostenverteilungstabelle festgelegt.

§ 30 Neuanlagen / Korrekturen

¹ Neuanlagen sind:

- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen (inkl. Trottoirs) gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Der Ausbau von Fusswegen zu Fahrstrassen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Die Verbreiterung oder Aenderung von Verkehrsanlagen auf den im Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan vorgesehenen Endausbau.
- Erstmöglicher Einbau von Randabschlüssen, Entwässerung, Beleuchtung, staubfreiem Belag usw..

² Korrekturen sind:

- Aenderungen an bestehenden, nach Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan erstellten Anlagen z.B. nachträgliche Verbreiterungen, durchfahrtserschwerende Gestaltungsmassnahmen, sowie Durchfahrtsperren, Aenderung der Linienführung, Aenderung der Beleuchtung usw..

Vorraussetzung für die Realisierung von Korrekturen ist ein aktueller rechtskräftiger Bau- und Strassenlinienplan.

§ 31 Landerwerbs- kosten

Zu den Landerwerbskosten zählen sämtliche Kosten für den Landerwerb, inkl. Minderwert- und Inkonvenienzen-Entschädigungen nach kantonalem Enteignungsgesetz (EntG), Enteignungskosten, Vermessungskosten und Grundbuchgebühren.

§ 32 Baukosten

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten:

- Bau- und Strassenlinienplan
- Planung, Projektierung
- allgemeiner Strassenbau (Aushub, Fundation, Randabschlüsse, Tragschicht, Feinbelag)
- Entwässerung
- Beleuchtung

- Anpassung an Anwändergrundstücke
- strassenbaubedingte Stützmauern und Kunstbauten
- strassenbaubedingte Korrekturen am Leitungsnetz
- Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Strassenraumbepflanzung
- Signalisation und Markierung
- Kreditbeschaffungskosten und Baukreditzinsen
(Aufzählung nicht abschliessend)

§ 33 Beitrags- perimeterplan

¹ Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer geht aus dem zu erstellenden Beitragsperimeterplan hervor. In diesem Plan werden die am Bau von Verkehrsanlagen betroffenen Grundstücke erfasst und nach Massgabe des erwachsenden Vorteils die beitragspflichtigen Flächen definiert. Es müssen auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, welche nicht direkt an die Verkehrsflächen anstossen.

² Jedes Grundstück ist grundsätzlich beitragspflichtig. Die für den Kostenbeitrag massgebenden beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:

- a) Anwänder: (Parzellen, die direkt an die Verkehrsanlage angrenzen) bis zu einer Parzellentiefe von 30 m (ab Strassenlinie) wird die Fläche ganz und das Mehrmass zur Hälfte berücksichtigt (siehe auch Anhang 1).
- b) Hinterlieger: (Parzellen, die nicht direkt an die Verkehrsanlage angrenzen) wird die halbe Fläche berücksichtigt.
- c) Grundstücke mit besonderem Vorteil: (Parzellen, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen innerhalb der Wohnzonen verursachen, z.B. mittlere bis grössere Dienstleistungsbetriebe, Gewerbe) entsprechend dem Vorteil.

³ Bei Grundstücken, welche an mehreren Strassen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Die Begrenzung der beitragspflichtigen Fläche wird als Winkelhalbierende sich berührender bzw. als Mittellinie parallel verlaufender Verkehrsflächen festgelegt. Dabei sind auch bereits vorhandene Beitragsperimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen zu berücksichtigen (siehe Anhang 1).

⁴ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Beitragsfläche speziell festlegen.

§ 34 Kosten- verteilungstabelle

¹ Mit der Kostenverteilungstabelle werden das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeträge aufgelistet.

² Für das Vorverfahren und den Projektbeschluss haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.

³ Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümer) wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Ausbaurkosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

§ 35 Verteilung der Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten gemäss § 31 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde aufgeteilt:

Kategorien nach Strassennetzplan	beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Sammelstrassen	100%	
Erschliessungsstrassen	100%	
Erschliessungswege	100%	
Fusswege, Trottoirs Wanderwege		100%
Anlagen ohne Erschliessungsfunktion		100%

§ 36 Verteilung der Baukosten

¹ Die Baukosten gemäss § 32 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde aufgeteilt:

	Neuanlage		Korrektion	
Kategorien nach Strassennetzplan	beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde	beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Sammelstrassen	60%	40%	20%	80%
Erschliessungsstrassen	70%	30%	30%	70%
Erschliessungswege	80%	20%	40%	60%
Fusswege, Trottoirs Wanderwege		100%		100%
Anlagen ohne Erschliessungsfunktion		100%		100%

² In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler speziell festgelegt werden.

§ 37 Vorfinanzierung

¹ Der Gemeinderat kann eine Vorfinanzierung von Verkehrsanlagen verlangen.

² Eine Vorfinanzierung - gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss - für die Planung, Projektierung, den Bau oder Korrektur einer Verkehrsanlage durch einzelne Grundeigentümer, ist an folgende verbindliche Bedingungen geknüpft:

- Der Bau- und Strassenlinienplan muss von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt sein.
- Das Gebiet wird nach den Plänen der Gemeinde erschlossen.
- Das Strassenbauprojekt und der Baukredit müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen worden sein.
- Mit der Übernahme der Verkehrsanlage durch die Gemeinde erfolgt die reglementarische Kostenverteilung. Die mit der Vorfinanzierung vorgeschossenen Mittel werden ohne Verzinsung und ohne Indexierung zurückerstattet.

§ 38 Etappenweiser Ausbau

Im Regelfall erfolgt die definitive Abrechnung über die gesamte Erschliessungsanlage gemäss definitivem Beitragsperimeterplan. Wird eine Strasse in Etappen gebaut, so werden provisorische Beitragsperimeterpläne sowie Teilabrechnungen pro Etappe erstellt.

§ 39 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

¹ Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer ist. Berechtigte Entschädigungsforderungen der Beitragspflichtigen werden soweit als möglich mit der Bauabrechnung verrechnet.

² Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert drei Monaten zu bezahlen.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge bewilligen.

⁴ Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB).

⁵ Für bestehend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, tritt die Fälligkeit des auf die Baukosten entfallenden Beitrags erst ein, wenn das Grundstück nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.

⁶ Für geschuldete Beiträge wird der jeweilige Zinssatz der 1. Hypothek der Basellandschaftlichen Kantonalbank für Einfamilienhäuser aufgerechnet. Im weiteren gilt § 92 Abs. 3 des kantonalen Enteignungsgesetzes (EntG).

**§ 40 Beitrags-
verfügung**

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Einwohnergemeindekasse) kann innert zehn Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Enteignungsgericht begründet Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Rechnung hinzuweisen.

G VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER KOMMUNALEN VERKEHRSANLAGEN

§ 41 Grundsatz

¹ Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass der Zustand der kommunalen Verkehrsanlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt. Verschiedene Bau- und Unterhaltsarbeiten an einer kommunalen Verkehrsanlage sind zu koordinieren.

§ 42 Gemein- gebrauch

Die kommunalen Verkehrsanlagen dürfen im Umfang ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung und ihres Zustandes sowie der örtlichen Verhältnisse durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

§ 43 gesteigerter Gemein- gebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer kommunalen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt, der auch die Gebühr festlegt. Signalisation, Beleuchtung und Abschränkung ist Angelegenheit der Benützer. Sie haften in jedem Falle, bei nachweislich ungenügenden Vorkehrungen betreffend Sicherheit, gegenüber der Gemeinde und Dritten.

§ 44 Verschmutzung / Beschädigung / Ableitung

¹ Werden kommunale Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.

² Werden kommunale Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

³ Wasser darf nicht von privaten Grundstücken, Plätzen und Wegen, von Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren über kommunale Verkehrsanlagen abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Verkehrsanlagen nicht beeinträchtigt wird.

**§ 45 Verkehrs-
unterbrechung**

¹ Bei Verkehrsunterbrechungen auf kommunalen Verkehrsanlagen infolge von Naturereignissen, Reparatur- und Bauarbeiten oder anderen öffentlichen Interessen kann der Verkehr auf andere Strassen umgeleitet werden. Anwänder oder Benützer haben keinen Schadenersatzanspruch.

² Wird die durch die Umleitung beanspruchte Verkehrsanlage beschädigt, ist grundsätzlich der Verursacher für Schäden an der Verkehrsanlage haftbar.

§ 46 Laternengebühr

Für die Benützung der kommunalen Verkehrsanlagen als Dauerparkplatz kann der Gemeinderat Gebühren erheben (Laternengebühren). Der Gemeinderat erlässt das entsprechende Reglement.

H BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSANLAGEN

§ 47 Ausfahrten und Ausgänge

¹ Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätzen gilt § 95 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

² Wollen Grundeigentümer von sich aus auf ihrem eigenen Land und auf eigene Kosten neue Strassen oder Wege anlegen, welche in kommunale Verkehrsanlagen einmünden, gilt ebenfalls § 95 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

§ 48 Einfriedigungen / Stützmauern

¹ Einfriedigungen und Stützmauern längs einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig.

Im weiteren gelten die Vorschriften gemäss § 96, 105, 107, 108 des kantonalen Baugesetzes (BauG) sowie § 80 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB).

Stützmauern für den Strassenbau sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.

² Einfriedigungen und Stützmauern sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie die Benützung der Verkehrsanlage und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

³ Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 49 Aufschüttungen, Abgrabungen

¹ Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen gemäss dem kantonalen Baugesetz (BauG) § 96, 106 nicht näher als 60 cm von der im Bau- und Strassenlinienplan festgelegten Strassenlinie beginnen.

² Aufschüttungen und Abgrabungen für den Strassenbau sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 50 Pflanzungen

¹ Pflanzungen (Bäume, Sträucher etc.) müssen so angelegt werden, dass sie die Benützung der Verkehrsanlage und deren Beleuchtung nicht beeinträchtigen. Vor allem darf die Sicht bei Strassen- und Privateinfahrten nicht beeinträchtigt werden.

² Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4.5 m, das Trottoir ab mindestens 2.5 m Höhe überragen.

Wird einer schriftlichen Aufforderung des Gemeinderates zum Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern innert Monatsfrist nicht Folge geleistet, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Eigentümers ausführen zu lassen.

³ Im weiteren sind die Vorschriften gemäss § 81 - 84 des kantonalen Einführungsgesetzes über das Zivilgesetzbuch (EG ZGB) zu beachten.

§ 51 Hinweis- Reklametafeln

Wegweiser und Hinweis- sowie Reklametafeln an Verkehrsanlagen dürfen das Strassenbild und die Verkehrssicherheit nicht negativ beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht des Gemeinderates.

§ 52 Übernahme von Privatstrassen

¹ Auf Antrag der Eigentümer können private Verkehrsanlagen von der Gemeinde zu Eigentum und / oder in Unterhalt übernommen werden, jedoch müssen sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und / oder es muss an der Übernahme ein öffentliches Interesse bestehen.

² Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

I RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 53 Eröffnung von Verfügungen

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 54 Beschwerden

¹ Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Für das Verfahren gilt § 62 des kantonalen Organisationsgesetzes.

§ 55 Prozessführung

Treten im Strassenwesen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Dritten auf, so ist der Gemeinderat in allen Instanzen zur Prozessführung ermächtigt, gleichgültig ob die Gemeinde in der Rolle des Klägers oder des Beklagten auftritt.

§ 56 Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden nach § 135, 136 des kantonalen Baugesetzes (BauG) bestraft.

K SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57 Inkraftsetzung

¹ Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das bisherige Strassenbeitragsreglement der Gemeinde (Genehmigung am 8.11.1974 durch den Kanton Bern) aufgehoben. Das gleiche gilt für alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen.

§ 58 Übergangs- bestimmungen

¹ Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

² Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke, werden nach der alten Regelung erhoben.

BESCHLÜSSE

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 5. August 1997

Beschluss der Gemeindeversammlung: 18. Februar 1998

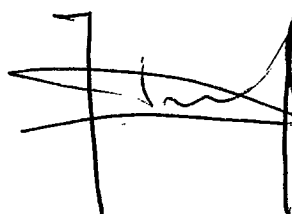
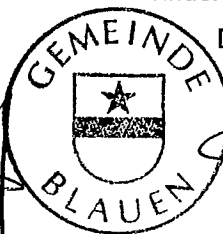
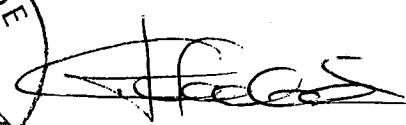
Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kanton

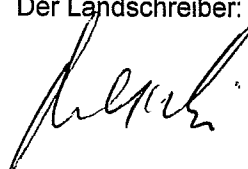
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 1154 vom 09. Juni 1998

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 24 vom 11. 6. 98

Der Landschreiber:



SCHLAGWORTVERZEICHNIS

Abgrabungen	§ 49
Ableitungen	§ 44
Anpassungsarbeiten	§ 23
Anwänder	§ 33
Aufschüttungen	§ 49
Ausbaubandbreiten	§ 6 / 7 / 15
Ausbaukosten	§ 29
Ausbaunormen	§ 10
Ausfahrten / Ausgänge	§ 47
Baubeginn	§ 18
Bauherr	§ 17
Baukosten	§ 32
Baukosten, Verteilung	§ 33 / 36
Baulandumlegung	§ 16
Bauliche Vorkehrungen für Behinderte	§ 22
Bau- und Strassenlinienplan	§ 7 / 9
Beitragserhebung	§ 39 / 40
Beitragsfälligkeit	§ 39 / 40
Beitragsperimeterplan	§ 34
Beleuchtung	§ 20 / 28
Bepflanzung	§ 21
Beschädigung	§ 44
Duldung öffentlicher Einrichtungen	§ 24
Einfriedigungen	§ 48
Erschliessungszeitpunkt	§ 11
Gartenanlagen	§ 50
Gebäudenummern	§ 13

Gemeingebrauch	§ 42 / 43
Hinterlieger	§ 33
Hinweistafel	§ 51
Korrekturen	§ 30
Kostenverteilungstabelle	§ 34
Landerwerb	§ 14 / 15
Landerwerbskosten	§ 31
Landerwerbskosten, Verteilung	§ 35
Landerwerbsplan	§ 15
Laternengebühr	§ 46
Mitwirkung bei Planung und Projektierung	§ 5
Nebenanlagen	§ 3
Neuanlagen	§ 30
Öffentliche Einrichtungen	§ 24
Reklametafel	§ 51
Privatstrassen	§ 52
Strassenbauprojekt	§ 8 / 9
Strassenkategorien	§ 6
Strassenamen	§ 13
Strassennetzplan	§ 6 / 9
Unterhalt	§ 25 / 26 / 27 / 28
Verfahren bei Planung und Projektierung	§ 9
Verkehrsanlagen	§ 3
Verkehrsunterbrechungen	§ 45
Verschmutzung	§ 44
Vorfinanzierung	§ 37
Wegweiser	§ 51
Werkleitungen	§ 19
Winterdienst	§ 27